

Diverse Bildungsgänge kv edupool

Übersicht Sozialversicherungslandschaft

Anmerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Werte.

Dieses Lehrmittel ist urheberrechtlich geschützt. Das Kopieren des Lehrmittels ist nicht erlaubt. Druckfehler und Änderungen sind vorbehalten.

Vorwort

Dieses Lehrmittel ist kein umfassendes Gesamtwerk über die Sozialversicherungen in der Schweiz, sondern dient als Übersicht der Sozialversicherungslandschaft in der Schweiz für verschiedene Bildungsgänge von kv edupool. Es soll den Studierenden einen ersten Überblick der verschiedenen Sozialversicherungen verschaffen. Der erste Teil beinhaltet eine grobe Übersicht über die Sozialversicherungslandschaft in der Schweiz und deren Entwicklung. Im zweiten Teil werden die einzelnen Sozialversicherungen in den Grundlagen beschrieben, insbesondere werden der Zweck, die Organisation, die versicherten Personen, die Beiträge und die Finanzierung wie auch die Leistungen der jeweiligen Sozialversicherung kurz erklärt. Das abschliessende Kapitel zeigt die Unterschiede, aber auch die Gemeinsamkeiten von Sozial- und Privatversicherungen auf.

Autor

Fritz Schiesser

Bis 2019 bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften im Bereich Vorsorge/Sozialversicherungen tätig. Daneben übt er seit über 20 Jahren eine Dozententätigkeit aus und ist Prüfungs- und Lehrmittelauteur bei verschiedenen Schulen, Instituten und Fachgruppen der höheren Erwachsenenbildung zur Vorbereitung auf zentrale und eidgenössische Abschlüsse. Zudem hat er als Mitautor zwei Ratgeber zum Thema «Pensionierung» geschrieben.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Inhaltsverzeichnis	7
1. Überblick Sozialversicherungslandschaft	9
1.1. Entwicklung der sozialen Sicherheit in Europa.....	10
1.2. Entwicklung der sozialen Sicherheit in der Schweiz.....	11
1.3. 3-Säulen-Konzept	12
2. Sozialversicherungen 1. Säule	13
2.1. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV).....	13
2.2. Invalidenversicherung (IV).....	15
2.3. Ergänzungsleistungen (EL).....	16
3. Sozialversicherungen 2. Säule	17
3.1. Berufliche Vorsorge (BVG).....	17
3.2. Unfallversicherung (UVG).....	18
4. Sozialversicherung ausserhalb des 3-Säulen-Konzepts	21
4.1. Arbeitslosenversicherung (ALV)	21
4.2. Erwerbsersatzordnung (EO) inkl. Mutterschaftsentschädigung/Entschädigung des andern Elternteils/Betreuungs- und Adoptionsentschädigung.....	21
4.3. Familienzulagen.....	22
4.4. Krankenversicherung/obligatorische Krankenpflegeversicherung	23
5. Weitere Sozialversicherungen/Einrichtungen	25
6. Unterschied zwischen Privat- und Sozialversicherungen	27
7. Literaturverzeichnis	29

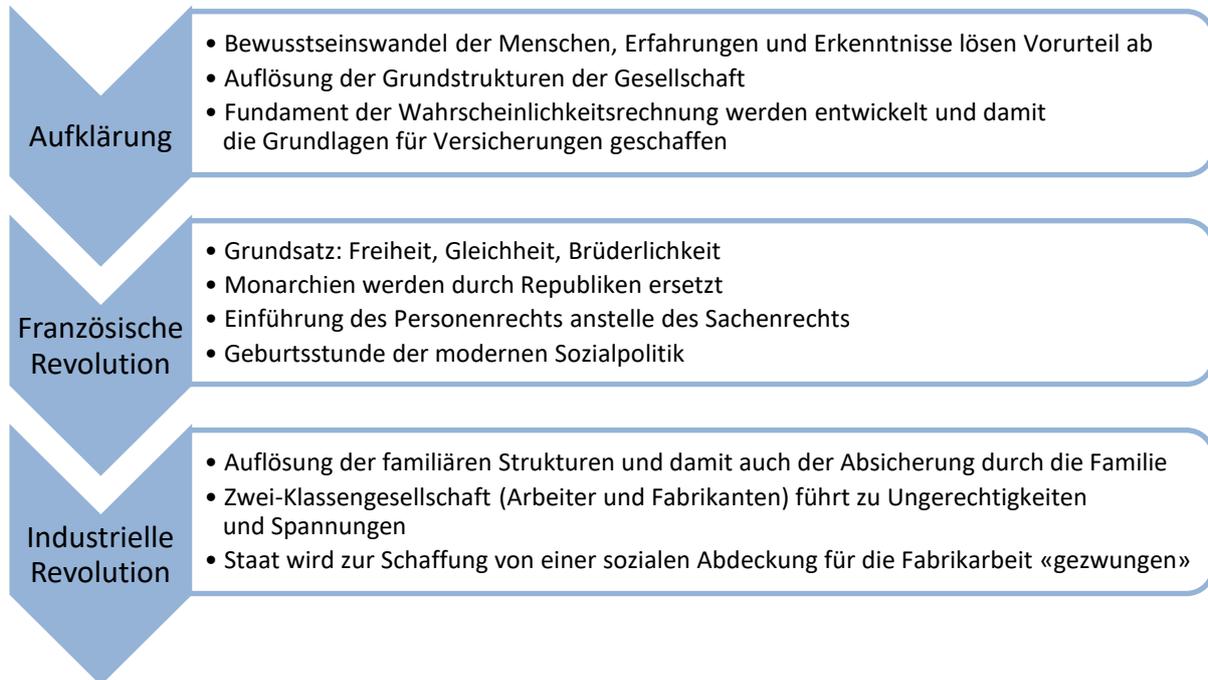
1. Überblick Sozialversicherungslandschaft

Die schweizerische Sozialversicherungslandschaft ist historisch gewachsen und daher durch viele verschiedene Sozialversicherungen geprägt. Dies macht es nicht einfach, sich einen Überblick zu verschaffen. Mit dem 3-Säulen-Konzept hat man versucht, wenigstens die Risiken Alter, Tod und Invalidität in einen Gesamtkontext zubringen. So definiert der Gesetzgeber klare Ziele für diese drei Risiken und auch die Massnahmen für die Zielerreichung sind umschrieben. Daneben finden sich aber noch zahlreiche weitere Risiken, welche durch verschiedene Sozialversicherungen, teilweise sogar überschneidend, abgedeckt werden. Insgesamt wird in den Sozialversicherungen zwischen 9 Risiken unterschieden. Nachfolgend sind diese Risiken aufgeführt. Ebenfalls in der Übersicht enthalten sind die zuständigen Sozialversicherungen und die Form der Leistungen.

Risiko	Leistungsformen	Sozialversicherungen
Alter	Renten teilweise auch Kapital Sachleistungen	AHV, BV, EL
Invalidität	Taggelder Invalidität Sachleistungen	IV, UV, BV, MV, EL
Tod	Renten Kapitalabfindungen	AHV, BV, UV, MV, EL
Krankheit	Taggelder Sachleistungen	KV, UV, teilweise IV, MV
Unfall	Taggelder Renten Sachleistungen	UV, MV, subsidiär BV und KV
Arbeitslosigkeit	Taggelder Sachleistungen	ALV
Erwerbsausfall Militär, Mutterschaft, Vaterschaft-/Elternurlaub, Adoption, Betreuung usw.	Taggelder	EO
Familienlasten	Monatsgelder	Familienzulagen
Fehlende Existenz	Bedarfsleistungen Sachleistungen	EL

1.1. Entwicklung der sozialen Sicherheit in Europa

Die Entwicklung der sozialen Sicherheit in der Schweiz war in den Anfängen vor allem von der Entwicklung in Europa geprägt. Die Schweiz war damals geographisch und wirtschaftlich zu klein, um diese Entwicklung mitzuprägen. In Europa waren es drei Ereignisse, welche die Grundlagen der heutigen Sozialversicherungslandschaften formten:



Diese drei Entwicklungen hatten auch in der Schweiz einen Einfluss. Auch hier wurde nach der Aufklärung die bestehende Gesellschaftsordnung infrage gestellt und teilweise aufgelöst. Napoleon brachte das Personenrecht auf seinen Eroberungen auch in die Schweiz und schuf hierzulande die Helvetische Republik und damit grösstenteils die heutigen Kantone. Durch die Industrialisierung entstanden in der Schweiz erste Gesetze zum Schutz der Arbeitnehmer (erstes Fabrikgesetz im Kanton Glarus um 1864).

1.2. Entwicklung der sozialen Sicherheit in der Schweiz

Die wichtigsten Ereignisse in der Entwicklung der Sozialversicherungen in der Schweiz sind nachfolgend chronologisch aufgeführt:

- 1848** Die Schweiz wird zum Bundesstaat und erhält die erste Verfassung. Mit dieser wurde die Grundlage für die wirtschaftliche und die gesellschaftliche Entwicklung der Schweiz geschaffen.
- 1886** Erstes Konzept für eine Alters- und Hinterlassenenvorsorge durch den Schweizerischen Grütliverein; diese Idee stiess aber auf wenig Verständnis.
- 1900** Erstes schweizerisches Sozialversicherungskonzept (Lex Forrer) durch Bundesrat Ludwig Forrer; wurde an der Urne aber abgelehnt.
- 1902** Einführung der Militärversicherung als erste schweizerische Sozialversicherung.
- 1912** Annahme des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (KUVG).
- 1918** Generalstreik in der Schweiz u. a. mit der Forderung nach einer Alters- und Hinterlassenenvorsorge sowie einem Mutterschaftsurlaub.
- 1925** Einführung des Verfassungsartikels für eine Alters- und Hinterlassenenvorsorge.
- 1931** AHV-Vorlage (Lex Schulthess) wird wiederum an der Urne abgelehnt.
- 1947** AHV-Gesetz wird an der Urne angenommen und per 01.01.1948 in Kraft gesetzt.
- 1953** EO-Gesetz wird in Kraft gesetzt.
- 1960** IV-Gesetz wird in Kraft gesetzt.
- 1966** EL-Gesetz wird in Kraft gesetzt.
- 1972** Verfassungsartikel zum 3-Säulen-Konzept wird angenommen.
- 1984** AVIG und UVG werden in Kraft gesetzt.
- 1985** BVG wird in Kraft gesetzt.
- 1996** Obligatorische Krankenversicherung wird in Kraft gesetzt.
- 2003** ATSG wird in Kraft gesetzt.
- 2005** Mutterschaftsurlaub wird in Kraft gesetzt.
- 2021** Vaterschaftsurlaub und die Betreuungsentschädigung werden in Kraft gesetzt.
- 2023** Adoptionsentschädigung wird in Kraft gesetzt.
- 2024** AHV-21 (AHV-Revision) wird in Kraft gesetzt
- 2025** Anpassung des Referenzalters der Frauen mit Jahrgang 1961

Die verschiedenen Sozialversicherungen wurden über die Jahrzehnte mehrmals revidiert und so an die neuen Gegebenheiten angepasst. So wurde beispielsweise die AHV bisher 11-mal revidiert.

1.3. 3-Säulen-Konzept

Für die Risiken Alter, Tod und Invalidität wurde das sogenannte 3-Säulen-Konzept erstellt. In diesem Konzept sind nur Sozialversicherungen enthalten, welche Leistungen in einem Todesfall, bei Invalidität oder im Alter erbringen. Zahlreiche Sozialversicherungen erbringen keine Leistungen bei diesen Risiken (wie zum Beispiel die ALV, die EO, das KVG usw.), sie sind jedoch auch Sozialversicherungen, gehören aber nicht zum 3-Säulen-Konzept.

Nachfolgend sind die wichtigsten Punkte dieses Konzepts aufgeführt.

	1. Säule	2. Säule	3. Säule
Zweck/Name	Staatliche Vorsorge	Berufliche Vorsorge	Private Vorsorge oder Selbstvorsorge
Versicherte Personen	Grundsätzlich die gesamte Wohnbevölkerung	Grundsätzlich alle Arbeitnehmer	Kein obligatorischer Personenkreis, freiwillig
Ziele	Existenzsicherung	Fortführung der gewohnten Lebenshaltung	Individuelle Ergänzung
Finanzierung	Umlageverfahren	Kapitaldeckungsverfahren	Kapitaldeckungsverfahren
Sozialversicherungszweige	AHV, IV, EL	BV, UV*	Gebundene Vorsorge 3a Freie Vorsorge 3b

* Je nach Lehrmittel wird die UV nicht zur 2. Säule gezählt, wir haben uns dazu entschieden, sie im Rahmen der 2. Säule zu erwähnen.

2. Sozialversicherungen 1. Säule

Nachfolgend sind die wichtigsten Sozialversicherungen kurz umschrieben. Sie sind alle gleich strukturiert. Zuerst werden der Zweck und die Organisation kurz erklärt, dann die versicherten Personenkreise in den Grundsätzen und die Finanzierung bzw. die Beiträge. Abschliessend sind die wichtigsten Leistungen beschrieben.

2.1. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Zweck	Die AHV soll bei Wegfall des Erwerbseinkommens infolge Alter oder Tod den Existenzbedarf decken.
Organisation	Die AHV wird durch die Ausgleichskassen durchgeführt. Diese kassieren die Beiträge und erbringen die Leistungen. Die Arbeitgeber müssen sich einer Ausgleichskasse des jeweiligen Berufsverbandes oder des Kantons anschliessen. Die Leistungen sind bei der Ausgleichskasse zu beantragen, bei welcher die Beiträge abgerechnet wurden.
Versicherte Personen	<p>Obligatorisch versichert sind grundsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none">- alle nichterwerbstätigen Personen, die in der Schweiz wohnen- alle Erwerbstätigen, die in der Schweiz arbeiten- alle Schweizer Mitarbeiter der Eidgenossenschaft (z. B. Schweizer Botschaften)- alle Schweizer Mitarbeiter von internationalen Organisationen- alle Schweizer Mitarbeiter von anerkannten Hilfswerken (z. B. HEKS) <p>Freiwillig versichern können sich Personen, welche die folgenden drei Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none">- CH/EU/EFTA-Bürger und- welche ausserhalb der EU/EFTA wohnen und- unmittelbar vorher 5 Jahre obligatorisch bei der AHV versichert waren <p>Nicht versichert sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ausländische Diplomaten in der Schweiz- Ausländische Mitarbeiter von internationalen Organisationen- Kurzaufenthalter (bis 3 Monate) <p>Weitere Arten von versicherten Personen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Weiterführung- Beitritt

Finanzierung/Beiträge Die AHV wird im sogenannten Umlageverfahren finanziert, d. h. die aktive Bevölkerung finanziert mit ihren Beiträgen die laufenden Renten.

Der Beitrag für die AHV wird zusammen mit der IV und der EO erhoben und je zur Hälfte durch den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer finanziert. Der aktuelle Beitragsatz beträgt je 5.3 %, total 10.6 %.

Selbstständigerwerbende zahlen einen Beitrag von 10 % für die AHV/IV/EO ab einem Einkommen von CHF 58 800 pro Jahr. Darunter gilt eine sogenannte sinkende Beitragsskala.

Leistungen

Höhe der Renten (gilt auch für die IV)

Die Rente ist grundsätzlich von zwei Faktoren abhängig:

- den **Beitragsjahren**
- dem **massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen**
- falls die Beitragsjahre vollständig erfüllt sind (43 bzw. 44 Beitragsjahre) beträgt die einfache AHV-Rente:
- mindestens CHF 1 260 pro Monat
- maximal CHF 2 520 pro Monat

Altersleistungen

- **Altersrente**, (100 % der einfachen AHV-Rente) ab dem Referenzalter 65.
- Für Frauen mit den Jahrgängen 1961–1964 wird das Referenzalter ab 2025 in vier Schritten angepasst:

Jahrgang 1961	Referenzalter 64 Jahre und 3 Monate
Jahrgang 1962	Referenzalter 64 Jahre und 6 Monate
Jahrgang 1963	Referenzalter 64 Jahre und 9 Monate
Ab Jahrgang 1964	Referenzalter 65
- Es ist ein Vorbezug für maximal zwei Jahre möglich → lebenslange Rentenkürzung, bei zwei Jahren zurzeit 13.6 %.
- Frauen mit den Jahrgängen 1961–1969 profitieren von tieferen Kürzungssätzen (Übergangsregelung).
- Es ist ein Aufschub von mind. 1 bis max. 5 Jahren möglich → Rentenzuschlag von 5.2 % bis 31.5 %.
- Teilbezug der Renten in maximal drei Schritten im Alter zwischen 63 und 70 Jahren möglich. Die Teilrente muss zwischen 20 % und 80 % betragen.
- **Kinderrente**, (40 % der einfachen AHV-Rente) bis die Kinder das 18. Altersjahr vollendet haben bzw. bis zum Ende einer Ausbildung, max. bis zur Vollendung des 25. Altersjahres
- **Plafonierung**, die Renten von zwei Ehepartnern betragen höchstens 150 % der einfachen maximalen AHV-Rente (CHF 3 780 pro Monat).
- **Hilflosenentschädigung**, falls eine Person bei alltäglichen Lebenssituationen dauernd auf Hilfe von Dritten angewiesen ist, wird die Leistung ausbezahlt, je nach Schwere der Hilflosigkeit beträgt die Entschädigung zwischen CHF 252 und CHF 1 008 pro Monat.
- **Hilfsmittel**, die AHV übernimmt Hilfsmittel wie Perücken, Hörgeräte, Lupenbrillen, Sprechhilfen u. a.

Hinterlassenenleistungen

- **Witwenrente**, (80 % der einfachen AHV-Rente) falls die Witwe Kinder hat oder das 45. Altersjahr überschritten hat und mind. 5 Jahre verheiratet gewesen ist; wird bis zum Referenzalter bezahlt oder bis zu einer Wiederverheiratung.
- **Witwerrente**, (80 % der einfachen AVH-Rente) falls der Witwer Kinder hat; wird bis zum Referenzalter bezahlt oder bis zu einer Wiederverheiratung (Zwischenlösung aufgrund eines Gerichtsurteils).
- **Waisenrente**, gleiche Voraussetzungen wie die Kinderrente.

2.2. Invalidenversicherung (IV)

Zweck	Die IV gilt als «Schwester» der AHV und in vielen Bereichen gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei der AHV. Der Zweck ist die Existenzsicherung beim Wegfall des Erwerbseinkommen infolge einer Invalidität.
Organisation	Analog der AHV über die Ausgleichskassen
Versicherte Personen	Entsprechen den versicherten Personen der AHV
Finanzierung/Beiträge	Analog der AHV
Leistungen	<p>Grundsatz der IV</p> <p>Die IV versucht alles, um die versicherte Person ganz oder teilweise wieder ins Erwerbsleben zu integrieren. Nur wenn dies nicht gelingt, wird eine Rente ausbezahlt.</p> <p>Früherfassung, bereits nach 30 Tagen Absenz vom Arbeitsplatz kann eine versicherte Person bei der Früherfassung gemeldet werden. Ziel ist es, frühzeitig allfällige Massnahmen zu ergreifen und so eine Invalidität zu vermeiden.</p> <p>Eingliederungsmassnahmen (Auswahl nicht abschliessend):</p> <ul style="list-style-type: none">- Massnahmen zur beruflichen Rehabilitation- Beschäftigungsmassnahmen- Berufsberatung- Ausbildung- Umschulung- Arbeitsvermittlung/Arbeitsversuch- Einarbeitungszuschuss- Kapitalhilfe <p>Taggelder, werden während der Eingliederungsmassnahmen erbracht und betragen 80 % des versicherten Lohnes; Berechnung analog dem UVG-Taggeld.</p> <p>Hilfsmittel, die IV zahlt Hilfsmittel, die eine versicherte Person benötigt, um wieder erwerbstätig sein zu können; zusätzlich auch Hilfsmittel für die Schulung und Ausbildung.</p> <p>Hilflosenentschädigung, analog der AHV, je nach der Schwere der Hilflosigkeit und dem Wohnort (zu Hause oder im Heim) zwischen CHF 126 und CHF 2 016 pro Monat.</p>

Invalidenrente, Höhe und Berechnung analog der AHV**Teilinvalidität**

- ab 40 % IV-Grad: 25 % Rente
- ab 41 % bis 49 % IV-Grad: je 1 % höherer IV-Grad eine um 2.5 % höhere Rente
- bei 50 %: 50 % Rente
- ab 51 % bis 69 %: entspricht der IV-Grad der Höhe der IV-Rente
- ab 70 %: 100 % Rente

Kinderrente, analog der AHV-Kinderrente**Weitere Leistungen**

- Assistenzbeitrag
- Anreize für den Arbeitgeber
- Medizinische Massnahmen (für Jugendliche und bei Geburtsgebrechen)
- Reisekosten

2.3. Ergänzungsleistungen (EL)

Zweck	Falls die Leistungen der AHV/IV nicht ausreichen, um die Lebenshaltungskosten zu decken, besteht ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen.
Organisation	Die EL wird durch die Kantone durchgeführt, Leistungen können bei den entsprechenden Stellen beantragt werden.
Versicherte Personen	Entsprechen den versicherten Personen der AHV, es gibt jedoch keine freiwillige Versicherung und die Leistungen werden grundsätzlich nur an Versicherte in der Schweiz erbracht.
Finanzierung	Erfolgt ausschliesslich durch den Staat (Steuereinnahmen aus Bund und Kantonen), es werden keine Beiträge erhoben.
Leistungen	Bedarfsleistung , d. h. falls die anrechenbaren Ausgaben höher sind als die anrechenbaren Einnahmen, wird die Differenz als monatliche Leistung erbracht. Ebenfalls werden bestimmte Krankheits- und Behindertenkosten vergütet.

3. Sozialversicherungen 2. Säule

3.1. Berufliche Vorsorge (BVG)

Zweck	Die berufliche Vorsorge soll die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zusammen mit den Leistungen der 1. Säule ermöglichen. Dies bedeutet, dass ca. 60–70 % des Lohnes durch die 1. und die 2. Säule versichert sind.	
Organisation	Der Arbeitgeber schliesst seine Arbeitnehmer zwecks Durchführung der beruflichen Vorsorge einer Vorsorgeeinrichtung an. Als Organisationsform stehen ihm eine firmeneigene Vorsorgeeinrichtung, eine Sammelstiftung, eine Gemeinschaftsstiftung oder die Stiftung Auffangeinrichtung zur Verfügung.	
Versicherte Personen	<p>Obligatorisch versichert sind alle Arbeitnehmer, die folgende Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none">- das 17. Altersjahr vollendet haben (ab dem 01.01. nach dem 17. Altersjahr)- das Referenzalter noch nicht erreicht haben- obligatorisch bei der AHV versichert sind- ein Jahreseinkommen von mind. CHF 22 680 erzielen <p>Freiwillig versichern können sich (Auswahl nicht abschliessend):</p> <ul style="list-style-type: none">- Selbstständigerwerbende- Arbeitnehmer mit mehreren Arbeitgebern- Arbeitnehmer mit einer Nebenbeschäftigung <p>Nicht versichert sind (Auswahl nicht abschliessend):</p> <ul style="list-style-type: none">- Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsverhältnis von max. 3 Monaten- Arbeitnehmer, die eine Nebenbeschäftigung ausüben und in der Haupttätigkeit bereits obligatorisch versichert sind oder selbstständig erwerbend sind	
Finanzierung/Beiträge	Wird im Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Der Arbeitgeber muss dabei mindestens die Hälfte des Beitrages übernehmen. Der Beitrag setzt sich zusammen aus:	<ul style="list-style-type: none">- Sparbeitrag (je nach Alter 7 %/10 %/15 %/18 % des versicherten Lohns)- Risikobeitrag (für die Leistungen bei Tod und Invalidität)- Kostenbeitrag- Beitrag Sicherheitsfonds (Insolvenzabsicherung u. a.)
Leistungen	<p>Altersleistungen</p> <ul style="list-style-type: none">- Altersrente: 6.8 % des vorhandenen Altersguthabens 25 % des Altersguthabens kann als Kapital bezogen werden, weitergehende Möglichkeiten je nach Reglement.- Kinderrente (20 % der Altersrente) Leistungsdauer analog der AHV	

- **Flexible Pensionierung:** betreffend Vorbezug/Aufschub/Teilbezug gelten mindestens die gleichen Voraussetzungen wie bei der AHV. Das Vorsorgeelement kann weitergehende Bestimmungen definieren.

Hinterlassenenrente

- **Ehegattenrente** (60 % der IV-Rente bzw. der laufenden Altersrente), falls der überlebende Ehegatte unterhaltspflichtige Kinder hat oder das 45. Altersjahr vollendet hat und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat. Keine Unterscheidung der Geschlechter. Falls keine der Bedingungen erfüllt, gibt es eine Kapitalabfindung von 3 Jahresrenten.
- **Waisenrente** (20 % der IV-Rente oder der Altersrente) Leistungsdauer analog der AHV

Invalidenleistungen

- **Invalidenrente:** 6.8 % vom voraussichtlichen Altersguthaben ohne Zins
- **Kinderrente:** 20 % der IV-Rente, Leistungsdauer analog der AHV

Teilinvalidität analog der IV

3.2. Unfallversicherung (UVG)

Zweck	Die obligatorische Unfallversicherung soll für alle Arbeitnehmer gesundheitliche, wirtschaftliche und immaterielle Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten beheben oder mildern.
Organisation	<p>Der Arbeitgeber schliesst eine obligatorische Unfallversicherung ab. Als Träger stehen ihm folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none">- SUVA für industrielle und gewerbliche Betriebe (keine Wahlmöglichkeit)- Private Versicherungsgesellschaften- Krankenversicherungen- Öffentliche Unfallkassen (öffentlich-rechtliche Arbeitgeber) <p>Die Ersatzkasse erbringt Leistungen an den Arbeitnehmer, falls der Arbeitgeber keine obligatorische Unfallversicherung abgeschlossen hat (nur für Betriebe, welche nicht der SUVA unterstellt sind).</p>
Versicherte Personen	<p>Berufsunfälle und Berufskrankheiten</p> <ul style="list-style-type: none">- alle Arbeitnehmer <p>Nichtberufsunfälle</p> <ul style="list-style-type: none">- alle Arbeitnehmer, welche durchschnittlich mehr als 8 Stunden pro Woche arbeiten <p>Freiwillige Versicherung</p> <ul style="list-style-type: none">- Selbstständigerwerbende- Mitarbeitende Familienmitglieder, welche nicht obligatorisch versichert sind
Finanzierung/Beiträge	<p>Beiträge für die Berufsunfälle und Berufskrankheiten müssen vollumfänglich durch den Arbeitgeber finanziert werden.</p> <p>Beiträge für die Nichtberufsunfälle können dem Arbeitnehmer vollumfänglich belastet werden.</p>

Leistungen

maximal versicherter Lohn CHF 148 200

Sachleistungen:

- Heilbehandlung (Arztkosten, Spitalkosten allgemeine Abteilung usw.)
- Hilfsmittel
- Sachschäden (von Sachen, die eine Körperfunktion unterstützen oder ersetzen)
- Reise-, Transport- und Rettungskosten
- Leichentransport- und Bestattungskosten

Geldleistungen:

- Taggeld: ab dem 3. Tag, 80 %
- Invalidenrenten: 80 %, zusammen mit der IV-Rente der 1. Säule 90 %; sogenannte Komplementärrente
- Integritätsentschädigung: einmalige Kapitalleistung zum Ausgleich für immaterielle Nachteile z. B. Verlust eines Fingers
- Hilflosenentschädigung: analog AHV/IV, mind. CHF 812 bis CHF 2 436
- Hinterlassenenrente:
 - Witwenrente: 40 % vom Lohn, mit Kindern oder älter als 45 Jahre
 - Witwerrente: 40 % vom Lohn, bei unterhaltspflichtigen Kindern
 - Waisenrente: 15 % vom Lohn (Halbwaise)
25 % vom Lohn (Vollwaise)
- Leistungsdauer analog AHV

4. Sozialversicherung ausserhalb des 3-Säulen-Konzepts

4.1. Arbeitslosenversicherung (ALV)

Zweck	Die ALV deckt die finanziellen Risiken der Arbeitslosigkeit, der Kurzarbeit, des witterungsbedingten Arbeitsausfalls und der Insolvenz des Arbeitgebers ab. Sie will auch durch arbeitsmarktliche Massnahmen eine Arbeitslosigkeit verhindern oder bekämpfen.
Organisation	Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV) <ul style="list-style-type: none">- Beratung der Arbeitslosen, Stellenvermittlung, Kursvermittlung, Kontrolle der Arbeitsbemühungen Arbeitslosenkassen <ul style="list-style-type: none">- Auszahlung der Entschädigung
Versicherte Personen	Alle Arbeitnehmer bis zum Referenzalter, eine freiwillige Versicherung ist bei der ALV nicht möglich.
Finanzierung/Beiträge	Beiträge werden je zur Hälfte durch den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer finanziert; die Beiträge werden zusammen mit den AHV/IV/EO-Beiträgen erhoben: <ul style="list-style-type: none">- bis zu einem Lohn von CHF 148 200 pro Jahr: 2.2 %
Leistungen	Arbeitslosenentschädigung <ul style="list-style-type: none">- 70 % oder 80 % (80 % bei unterstützungspflichtigen Kindern, wenn das Taggeld kleiner als CHF 140 ist oder wenn eine IV-Rente bezogen wird) Kurzarbeitsentschädigung <ul style="list-style-type: none">- 80 %, Leistung wird durch den Arbeitgeber beantragt Schlechtwetterentschädigung <ul style="list-style-type: none">- 80 % für definierte Branchen, wird durch den Arbeitgeber beantragt Insolvenzentschädigung <ul style="list-style-type: none">- 100 % für maximal 4 Monate bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers Arbeitsmarktliche Massnahmen <ul style="list-style-type: none">- Beiträge zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit

4.2. Erwerbsersatzordnung (EO) inkl. Mutterschaftsentschädigung/Entschädigung des andern Elternteils/Betreuungs- und Adoptionsentschädigung

Zweck	Deckt den Erwerbsausfall bei Militärdienst und Ähnlichem. Beim Mutterschafts- bzw. beim Vaterschafts-/Elternurlaub oder bei der Betreuung von schwer beeinträchtigten Kindern von erwerbstätigen Eltern.
Organisation	Die Durchführung der EO erfolgt über die AHV-Ausgleichskassen.

Versicherte Personen	Die EO enthält keine eigenen Bestimmungen über die versicherten Personen, definiert jedoch die anspruchsberechtigten Personen. EO-Taggelder erhalten Dienstleistende: <ul style="list-style-type: none"> - der Armee - des Rotkreuzdienstes - des Zivildienstes - des Zivilschutzes - bei Leiter-Kursen von «Jugend & Sport» und bei Jungschützenleiterkursen Mutterschaftsentschädigung und Entschädigung des andern Elternteils erhalten Personen, welche folgende Voraussetzungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> - vor der Geburt mindestens 9 Monate obligatorisch bei der AHV versichert - während dieser Zeit mindestens 5 Monate erwerbstätig - bei der Geburt Arbeitnehmer oder selbstständigerwerbend bzw. Bezüger von ALV-Taggeldern
Finanzierung/Beiträge	Je zur Hälfte durch den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer, total 0.5 %
Leistungen	<p>EO</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundentschädigung 80 % max. CHF 220 pro Tag - Kinderzulage CHF 22 pro Tag - Gesamtentschädigung max. CHF 275 pro Tag (Grundentschädigung plus Kinderzulage) - Zulage Betreuungskosten max. CHF 75 pro Tag - Betriebszulage CHF 75 pro Tag <p>Mutterschaftsentschädigung/Entschädigung des andern Elternteils/ Betreuungs- und Adoptionsentschädigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Taggeld 80 % max. CHF 220 pro Tag

4.3. Familienzulagen

Zweck	Die finanzielle Belastung durch Kinder soll teilweise ausgeglichen werden.
Organisation	Werden durch die Familienausgleichskassen durchgeführt
Versicherte Personen	Alle Erwerbstätigen ab einem Mindesteinkommen von CHF 7 170 im Jahr und Nichterwerbstätige mit einem bescheidenen steuerbaren Einkommen
Finanzierung/Beiträge	Die Finanzierung erfolgt meist nur über die Beiträge der Arbeitgeber und der Selbstständigerwerbenden (bis zu einem Einkommen von CHF 148 200), die Beiträge variieren je nach Ausgleichskasse.
Leistungen	Die Zulagen sind je nach Kanton unterschiedlich, betragen aber mindestens: <ul style="list-style-type: none"> - Kinderzulage (bis 16 Jahre) CHF 215 pro Kind - Ausbildungszulage (frühestens ab 15 Jahren bis 25 Jahre) CHF 268 pro Kind

4.4. Krankenversicherung/obligatorische Krankenpflegeversicherung

Zweck	Der gesamten Bevölkerung soll der Zugang zu einer qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung ermöglicht werden.
Organisation	Wird durch anerkannte Krankenversicherungen (Krankenkassen) durchgeführt.
Versicherte Personen	Grundsätzlich ist jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz obligatorisch versichert.
Finanzierung	Erfolgt durch eine sogenannte Kopfprämie und durch Kostenbeteiligungen (Selbstbehalt/Franchise) der versicherten Person. Je nach Region und Krankenversicherung sind die Prämien unterschiedlich hoch. Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen erhalten eine Prämienverbilligung.
Leistungen	Sachleistungen: <ul style="list-style-type: none">- Heilungskosten inkl. Medikamente- Therapien- Komplementärmedizin Pflegeleistungen Leistungen bei Mutterschaft Zahnärztliche Behandlung (nur bei schweren Erkrankungen im Kausystem) Transport-/Rettungskosten Prävention Brillen und Kontaktlinsen (nur bis 18 Jahre)

5. Weitere Sozialversicherungen/Einrichtungen

Die soziale Sicherheit in der Schweiz umfasst noch weitere Sozialversicherungen und Einrichtungen, welche hier aber nicht beschrieben werden. Es handelt sich um folgende Institutionen:

- Militärversicherung
- Sozialhilfe/Fürsorge

6. Unterschied zwischen Privat- und Sozialversicherungen

Wie in vielen Bereichen setzt der Gesetzgeber auch bei der sozialen Sicherheit zum Teil auf die Eigenverantwortung. So wurde mit der 3. Säule explizit eine individuelle Vorsorge eingeführt, welche jeder für sich, je nach Bedarf ausgestalten kann. Auch in anderen Bereichen, wie zum Beispiel in der Krankenversicherung, schreibt der Gesetzgeber lediglich Mindestleistungen vor, welche jeder Versicherte mit einer Zusatzversicherung ergänzen kann. Diese Zusatzversicherungen werden als Privatversicherung abgeschlossen. Privatversicherungen ergänzen also die Sozialversicherungen bei Bedarf und decken wie die Sozialversicherungen in bestimmten Lebenssituationen einen Einkommens- oder Vermögensverlust ab.

Privatversicherungen unterscheiden sich aber auch von den Sozialversicherungen. Nachfolgend sind die wichtigsten Unterschiede aufgeführt:

Merkmal	Sozialversicherung	Privatversicherung
Zweck	Existenzsicherung	individuelle Ergänzung
Ab-/Anschluss	meist obligatorisch, häufig mit einer Einkommensumverteilung verbunden	freiwillig
Trägerschaft	meist Institutionen des öffentlichen Rechts	Aktiengesellschaften oder Genossenschaften
Finanzierung	Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beiträge, Steuern, Regresseinnahmen, Kapitalerträge	Prämien
Prinzip	Solidaritätsprinzip (Begünstigung des Schwächeren)	Äquivalenz (risikogerechte Prämie)
Rechtsverhältnis	öffentlich-rechtlich	privatrechtlich
Entscheidungen	meist mittels Verfügungen; beinhaltet eine Rechtsmittelbelehrung → falls nicht einverstanden, kann eine Einsprache erhoben werden	mittels privatrechtlicher Willensäußerung
Aufsicht	Bundesamt für Sozialversicherungen	FINMA (Finanzmarktaufsicht)

7. Literaturverzeichnis

- Jahrbuch der Sozialversicherungen 2025
([hrm4you - Home](#) oder [eShop](#) | [kv-edupool.ch](#) Art. Nr. jabsv25)
- Jürg Geissbühler, Bettina Michaelis und Christian Puricel, Sozialversicherungen in der Schweiz
([Home](#) | [Compendio Bildungsmedien](#))
- Merkblätter der AHV/IV
([Merkblätter](#) | [Merkblätter & Formulare](#) | [Informationsstelle AHV/IV \(ahv-iv.ch\)](#))
- Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
[Sozialversicherungsabkommen und normative Übereinkommen \(admin.ch\)](#)